6 T 46/12

2.2 XIV 23/12 Amtsgericht Königs Wusterhausen



# Landgericht Potsdam

## Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

z. Zl. Abschiebegewahrsam Eisenhüttenstadt Poststraße 71, 15890 Eisenhüttenstadt

- Betroffener und Beschwerdeführer -

- Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwälte von Planta u.a. Monhijouplatz 3 a, 10178 Berlin

gegen

Landkreis Dahme-Spreewald, -Ausländerbehörde -Schulweg 13 15711 Königs Wusterhausen

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Potsdam

am 14. September 2012

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Odenbreit, den Richter am Landgericht Feldmann und die Richterin am Amtsgericht Sina

## beschlossen:

 Der Beschluss des Amtsgericht Königs Wusterhausen vom 26.07.2012 (Az.: 2.2 XIV 23/12) wird aufgehoben.

- 2 -

- II. Es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer durch die Anordnung der Sicherungshaft mit dem Beschluss des Amtsgerichts Königs Wusterhausen vom 26.07.2012 in seinem Freiheitsgrundrecht (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) verletzt worden ist.
- III. Dem Betroffenen wird für das Beschwerdeverfahren Verfahrenskostenhilfe gewährt.
- IV. Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen werden dem Antragsteller auferlegt.
- V. Der Verfahrenswert für die Beschwerde wird auf 3.000,00 € festgesetzt.
- VI. Die Entscheidung ist sofort wirksam.

#### Gründe

I.

Er legte einen bis 05.03.2014 gültigen senegalesischen Reisepass (Nr.: A00302023) und eine auf Italien beschränkte, bis 20.05.2018 gültige ID-Karte sowie eine Aufenthaltserlauhnis für Italien vor, die am 31.05.2011 abgelaufen war.

Der Landkreis Dahme-Spreewald als zuständige Ausländerbehörde wies den Betroffenen mit Bescheid vom 26.07.2012 aus der Bundesrepublik Deutschland aus und ordnete die sofortige Vollzichung der Ausweisungsverfügung an. Er stellte darüber hinaus am 26.07.2012 bei dem Amtsgericht Königs Wusterhausen einen Antrag auf Anordnung der Freiheitsentzichung gemäß §§ 415 ff. FamFG, 62 Abs. 3 AufenthG zur Sicherung der Abschiebung.

Das Amtsgericht Königs Wusterhausen hat den Betroffenen am 26.07.2012 angehört. Ausweislich des Anhörungsprotokolls wurde dem Betroffenen der Antrag der Ausländerbehörde übersetzt zur Kenntnis gegeben. Mit dem angefochtenen Beschluss vom 26.07.2012 hat das Amtsgericht Königs Wusterhausen gemäß § 62 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 AufenthaltsG die Sicherungshaft mit sofortiger Wirkung längstens bis zum 25.10.2012 angeordnet. Auf die Begründung der Entscheidung (Bl. 24 ff.

- 3 -

d.A.) wird Bezug genommen. Es hat den Beschluss verkündet und dem Betroffenen am Schluss des Anhörungstermin die Ausweisungsverfügung ausgehändigt.

Gegen diesen Beschluss hat der Betroffene mit Schriftsatz seiner Verfahrensbevollmächtigten vom 17.08.2012, ausweislich des Posteingangsstempels bei dem Amtsgericht Königs Wusterhausen eingegangen am 18.08.2012, Beschwerde eingelegt und gleichzeitig Akteneinsicht beantragt.

In der Beschwerdeschrift wird zur Begründung der Beschwerde ausgeführt, dass dem Betroffenen der Haftantrag nicht ausgehändigt worden sei; weltere Ausführungen enthält die Beschwerde nicht.

Das Amtsgericht übermittelte mit Verfügung vom 23.08.2012 die Beschwerde an den Antragsgegner zur Stellungnahme und gewährte gleichzeitig Akteneinsicht für den Betroffenen durch Übersendung der Akte an die Kanzlei der Verfahrensbevollmächtigten. Diese sandten die Akte am 29.08.2012 an das Amtsgericht Königs Wusterhausen zurück.

Das Amtsgericht die Sache dem Landgericht mit Verfügung vom 12.09.2012 (Bl. 41 R d.A.) zur Entscheidung vorgelegt.

II.

1.

Die gemäß §§ 58 Abs. 1, 59 Abs. 1, 63 Abs. 2 Nr. 1, 62 FamFG zulässige Beschwerde ist begründer, da der Haftantrag dem Betroffenen nach dem Anhörungsprotokoll vom 26.07.2012 und dem sonstigen Inhalt der Akte weder vor noch während der Anhörung in Ablichtung ausgehändigt worden ist. Die Aushändigung des Haftantrags ist jedoch unabdingbare Voraussetzung für die Gewährung des rechtlichen Gehörs. Zwar hat das Amtsgericht den Betroffenen mit dem Inhalt des Haftantrags vertraut gemacht; dies ist zumindest erforderlich, stellt aber gleichwohl keine ausreichende Information des Betroffenen dar. Vielmehr ist der Haftantrag grundsätzlich auszuhändigen, da ohne entsprechende Aushändigung und Übersetzung des Haftantrags kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Betroffene nicht in der Lage war, sich zu sämtlichen Angaben der beteiligten Behörde (vgl. § 417 Abs. 2 FamFG) zu äußern (so BGH Beschluss vom 21.07.2011 – V ZB 141/11; Beschluss vom 14.06.2012 – V ZB 63/12).

Das Fehlen der ordnungsgemäßen Anhörung des Betroffenen drückt der gleichwohl angeordneten und aufrechterhaltenen Hast den Makel einer rechtswidrigen Freiheitsentziehung auf (vgl. BGH a.a.O. unter Verweis auf BGH, Beschluss vom 4. März 2010 - V ZB 184/09).

Auf den entsprechenden Antrag des Betroffenen war daher auch auszusprechen, dass die gegen den Betroffenen mit Beschluss des Amtsgerichts Königs Wusterhausen verhängte Abschiebungshaft rechtswidrig war und den Betroffenen in seinen Freiheitsgrundrecht verletzte.

Auf die Frage, oh ein Haftgrund gemäß § 62 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz vorlag, kommt es daher nicht an.

Die Kammer sieht sich veranlasst, zudem darauf hinzuweisen, dass der Betroffene auch dadurch in seinen Rechten verletzt wurde, als die Beschwerde hereits am 18.08.2012 bei dem Amtsgericht Königs Wusterhausen einging, gleichwohl erst mehr als drei Wochen nach Eingang an das Beschwerdegericht weitergeleitet wurde.

Die Abschiebungs- oder Zurückschiebungshaft stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das Freiheitsgrundrecht des Betroffenen dar. Nach Artikel 104 Abs. 1 S. 1 GG kann die Freiheit der Person nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes und unter Beachtung der darin vorgeschenen Formen beschränkt werden. Hieraus ergibt sich eine strikte Gesetzesbindung jeder Freiheitsentzichung. Der Betroffene ist daher nicht nur in seinen Rechten verletzt, wenn der Richter die Abschiebungshaft angeordnet hat, die er bei Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften nicht hätte anordnen dürfen (vgl. BGH Beschluss vom 03.02.2011 · V ZB 224/10 · m. w. N.), sondern auch dann, wenn die Zurückschiebungshaft über das unerlässliche Maß hinaus andauert, da sie ansonsten nicht als verhältnismäßig angesehen werden kann.

Das Beschleunigungsgebot verpflichtet die beteiligten Behörden, alle notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, damit der Vollzug der Haft auf eine möglichst kurze Zeit heschränkt werden kann (so BGH, Beschluss vom 07.04.2011 – V ZB 111/10 – unter Verweis auf BGH, Beschluss vom 11. Juli 1996 - V ZB 14/96, BGHZ 133, 235, 239). Dies ist auch von den Gerichten zu beachten und bei der Entscheidung über den Haftantrag bzw. bei der Entscheidung über Beschwerden zu berücksichtigen (vgl. hierzu BGH a.a.O. unter Verweis auf BGH, Beschlüsse vom 10.06.2010 - V ZB 204/09, NVwZ 2010, 1172, 1173 Rn. 21 und vom 18.08.2010 - V ZB 119/10, Rn. 18, zitiert nach juris).

Zwischen dem Eingang der Beschwerdeschrift am 18.08.2012 und der Übermittlung der Akte an das Beschwerdegericht vergingen im vorliegenden Fall 19 Arbeitstage (27 Kalendertage); dieser Zeitraum ist auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass den Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen in dieser Zeit Akteneinsicht gewährt worden ist, nicht hinnehmbar.

Weiterhin weist das Gericht darauf hin, dass das Amtsgericht die nach dem FamFG vorgeschriebene Abhilfeentscheidung nicht getroffen hat, die Akte vielmehr lediglich der Beschwerdekammer übermittelt hat. Im Rahmen der Abhilfeentscheidung gemäß § 68 FamFG hat das Erstgericht, wenn

wie hier die Beschwerde begründet worden ist, von Amts wegen zu prüfen, ob eine Abänderung der Ausgangsentscheidung erforderlich ist. Gegebenenfalls hat das Erstgericht auch selbst weitere Ermittlungen anzustellen. Eine Auseinandersetzung mit dem Einwand der Beschwerde, dem Betroffenen sei der Haftantrag nicht ausgehändigt worden, wäre angezeigt gewesen. Die Befassung mit der Beschwerdebegründung durch das Amtsgericht hätte bei Beachtung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dazu geführt, dass die angeordnete Haft frühzeitig aufgehoben worden wäre. Dies ist hier verfahrensfehlerhaft unterblieben.

-5-

2.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 81 Abs. 1 Sätze 1 und 2, § 83 Abs. 2 FamFG, § 128c Abs. 3 Satz. 2 KostO. Unter Berücksichtigung der Regelung Art. 5 Abs. 5 EMRK entspricht es billigem Ermessen, den Landkreis, der die beteiligte Behörde angehört (§ 430 FamFG), zur Erstattung der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen zu verpflichten.

Gerichtskosten fallen in dem Beschwerdeverfahren gemäß § 128 c Kostenordnung nicht an.

3.

Der Geschäftswert des Beschwerdeverfahrens wurde gemäß §§ 131 Abs. 4, 30 Abs. 2 S. 1 Kostenordnung festgesetzt.

4.

Die Entscheidung über die sofortige Wirksamkeit beruht auf § 422 Abs. 2 Satz 1 FamFG.

5.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde statthast. Diese ist binnen einer Frist von einem A.10.16.

Monat nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses durch Einreichung einer A.5.10.16.

Beschwerdeschrift durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof einzulegen. Die Rechtsbeschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, 14.9.12.

gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird, und die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt werde, enthalten. Die Rechtsbeschwerdeschrift ist zu unterschreiben. Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Beschwerdeschrift keine Begründung enthält, hinnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des angesochtenen Beschlusses.

Odenbreit Vorsitzender Richter am Landgericht S i n a Richterin am Amtsgericht